

Bedingungen für Transportunternehmen

Version 25.05.2018

In diesen Bedingungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

„CHRE“ bedeutet C.H. Robinson Europe B.V. mit eingetragenen Büros in Teleportboulevard 120, 1043 EJ Amsterdam, Niederlande, für sich und im Auftrag seiner Partnerunternehmen und -abteilungen.

„TU“ (Transportunternehmen) bedeutet eine Person oder ein Unternehmen, das nach Erhalt einer Transportbestätigung durch CHRE Transportdienstleistungen für Güter annimmt.

„Bedingungen“ bedeutet die aktuell gültige Version der untenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

„Allgemeine Betriebsanweisungen“ bedeutet die schriftlich verfassten Anweisungen an das TU, die diesen Geschäftsbedingungen angehängt sind.

„Transportbestätigung“ bedeutet die schriftliche Bestätigung eines bestimmten Transportauftrags, die von CHRE an das TU gesandt wird.

„Transportanweisungen“ bedeutet die Anweisungen, die für einen spezifischen Transportauftrag von CHRE an das TU gesandt werden.

1. ZWECK.

1.1 CHRE verkauft seinen Kunden Transport- und intermodale Dienstleistungen. CHRE beauftragt verschiedene Transportunternehmen, einschließlich des TU mit der Erbringung dieser Transportdienstleistungen.

1.2 Diese Bedingungen regeln das gesamte Verhältnis zwischen CHRE und TU.

1.3 Diese Bedingungen berechtigen das TU nicht im Mindesten zum Erteilen von Anweisungen. CHRE entscheidet nach eigenem Ermessen, wann es das TU um die Abgabe eines Angebots bittet oder dementsprechend anweist.

2. ZWINGENDE RECHTSVORSCHRIFTEN.

2.1 Wenn das Verhältnis zwischen CHRE und TU zwingenden Rechtsvorschriften unterliegt (die nicht aufgehoben werden dürfen), dann hat geltendes Recht Vorrang vor diesen Bestimmungen. Wenn geltendes Recht nicht zwingend ist (wenn es aufgehoben/vertraglich anders geregelt werden darf) und zwischen den Bedingungen dieser Geschäftsbedingungen und solche nicht-bindenden Rechtsvorschriften ein Konflikt entsteht, so haben diese Bedingungen Vorrang vor den nicht bindenden Rechtsvorschriften, und CHRE und TU vereinbaren, dass diese nicht bindenden Rechtsvorschriften aufgehoben/vertraglich anders geregelt werden.

2.2 Alle anderen Aspekte, einschließlich aller Bereiche des intermodalen Verkehrs, unterliegen jedoch gegebenenfalls diesen Bedingungen, die so zu interpretieren sind, dass sie, soweit relevant, von nicht zwingenden Rechtsvorschriften im höchstzulässigen Umfang abweichen können.

3. ABWÄRTSVERGABE

3.1 Alle Transportaufträge müssen mit der Fahrzeugflotte des TU transportiert werden. Eine Abwärtsvergabe ist nicht zulässig, falls der Subunternehmer nicht in der Fahrzeugflotte des TU gemäß diesen Bedingungen integriert ist.

3.2 Eine integrierte Abwärtsvergabe wird nur von CHRE genehmigt, wenn diese das Ergebnis eines anspruchsvollen durch das TU vorzunehmenden Auswahlprozesses ist. Dazu müssen die folgenden Bedingungen unbedingt erfüllt sein:

a. Das TU und der Subunternehmer müssen ihr Geschäftsverhältnis in vertraglicher Form geregelt haben, wobei der unterzeichnete Vertrag die von CHRE gemäß verschiedener Regelungen sowie von CHRE selber an das TU gestellten Anforderungen an Qualität, Gesundheitsschutz, Sicherheit, und Umweltschutz erfüllen muss.

b. Zu diesem Zweck muss die Bewertung der Leistungen des Subunternehmers in die Bewertung der Qualität der Leistungen des TU einfließen.

c. Der Subunternehmer muss in einer Liste von Subunternehmern aufgeführt sein, die das TU als Bestandteil eines Kontroll- und Verifizierungsverfahrens in Bezug auf Subunternehmer ständig aktualisiert. CHRE muss diese Liste auf Verlangen vorgelegt werden.

d. Der Subunternehmer muss in die geschäftlichen Abläufe des TU integriert sein, die Mitarbeiter des Subunternehmers müssen an den gleichen Arbeitsbesprechungen und Fortbildungsmaßnahmen wie die Mitarbeiter des TU teilnehmen. Der Subunternehmer muss jedoch die Bezahlung und Organisation der eigenen Mitarbeiter übernehmen und für die Fortbildungsmaßnahmen finanziell aufkommen.

e. Sollten die Mitarbeiter des Subunternehmers nicht an den gleichen Arbeitsbesprechungen und Fortbildungsmaßnahmen wie die Mitarbeiter des TU teilnehmen können, muss das TU nachweisen, dass es kontinuierlich die Durchführung und den Inhalt der für die Mitarbeiter des Subunternehmers abgehaltenen Besprechungen und Maßnahmen kontrolliert.

3.3 Wenn das TU diese Regelung nicht einhält, kann CHRE die Bezahlung an das TU um den Betrag kürzen, die dem TU zur Vergütung des Subunternehmers für unter diesem Vertrag erbrachten Leistungen geschuldet werden.

3.4 Das TU muss stets ausschließlich als ein Frachtführer angesehen werden und haftet als solcher gegenüber CHRE und seinen Kunden. Das TU darf unter keinen Umständen behaupten können, dass es in einer anderen

Eigenschaft, wie beispielsweise als Spediteur, tätig geworden wäre.

4. AUFTRAGS- UND TRANSPORTBESTÄTIGUNG

4.1 Jeder Auftrag muss von CHRE in schriftlicher Form als Transportbestätigung erteilt werden, die dem TU in geeigneter Weise, einschließlich auf elektronischem Wege (Fax, E-Mail oder EDEXML), zugestellt wird. CHRE bindet sich erst mit der bzw. ab dem Zeitpunkt der Versendung der Transportbestätigung.

4.2 Die Transportbestätigung besitzt unabhängig von der Sendemethode volle Beweiskraft zwischen CHRE und TU. Die Tatsache, dass das TU die Leistung erbringt oder zu erbringen beginnt, ist ein unwiderlegbarer Beweis des Erhalts der Transportbestätigung. Dem TU ist nicht gestattet, die rechtliche Gültigkeit oder volle Beweiskraft der Transportbestätigung mit Verweis auf die Wahl des Kommunikationsmittels (einschließlich elektronischer Verfahren), mit dem die Versendung erfolgte, anzufechten.

5. PFLICHTEN DES TU

5.1 Das TU muss immer in Übereinstimmung mit den geltenden Regelungen, einschließlich u. a. der erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen, erforderlichen Ausstattungs- und Instandhaltungsvorschriften, Sicherheitsbestimmungen, Umweltstandards, arbeitsrechtlichen Bestimmungen, Bestechungszahlung betreffende Vorschriften usw. handeln. Das TU muss sicherstellen, dass alle Parteien, für die es verantwortlich ist (Mitarbeiter, Subunternehmer, Vermittler, Vertreter usw.), immer in Übereinstimmung mit den geltenden Regelungen handeln.

5.2 Das TU darf in keiner Weise Kinderarbeit einsetzen oder nutzen und muss sicherstellen, dass alle Parteien, für die es verantwortlich ist (Mitarbeiter, Subunternehmer, Vermittler, Vertreter, usw.), gleichfalls so handeln. Kinderarbeit heißt die Beschäftigung von Personen, deren Alter unter dem Mindestalter für Arbeitstätigkeiten, das durch nationale Recht oder die ILO-Konvention 138 festgesetzt wurde, liegt, wobei stets die höchste Altersvorgabe gilt.

5.3 Das TU muss stets gemäß den geltenden Allgemeinen Betriebsvorschriften von CHRE, die diesen Bedingungen beigefügt und durch diesen Verweis deren Bestandteil sind, sowie den spezifischen Transportanweisungen, wie in der Transportbestätigung dargelegt, handeln.

5.4 CHRE duldet keinesfalls den Konsum von Betäubungsmitteln und Alkohol während der Durchführung von Tätigkeiten in unserem Auftrag. Das TU garantiert, dass seine Mitarbeiter, Vermittler und Subunternehmer nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer beeinträchtigender Stoffe tätig werden. Das TU, seine Mitarbeiter, Vermittler und Subunternehmer dürfen keine alkoholischen Getränke, illegalen Drogen bzw. kontrollierter Substanzen, die nicht ärztlich verordnet wurden, Drogenutensilien verwenden, verteilen oder verkaufen oder legale, verschreibungspflichtige Medikamente missbräuchlich einnehmen, während sie Tätigkeiten für CHRE ausführen. CHRE verlangt zudem, dass die Mitarbeiter, Vermittler und Subunternehmer des TU diesen stets über alle eingenommenen verschreibungspflichtigen bzw. frei verkäuflichen Medikamente informieren, sodass das TU in der Lage ist zu beurteilen, ob diese Einnahme sich negativ auf das Leistungsvermögen der jeweiligen Person auswirken könnten.

5.5 Dem TU ist es unter keinen Umständen gestattet, ein Zurückbehaltungsrecht oder Retentionsrecht bezüglich der Fracht, der Ladung oder des Eigentums gegenüber CHRE oder seinen Kunden geltend zu machen.

6. HAFTPFLICHT UND ANSPRÜCHE BEZÜGLICH DER FRACHT DES TU

6.1 Das TU stimmt seiner Haftpflicht als Hauptfrachtführer zu, dabei werden alle Einwendungen, die sich aus seiner Funktion als Spedition, als Vermittler von Transportdienstleistungen und als aufeinanderfolgender Frachtführer begründen würden, ausdrücklich ausgeschlossen hat.

Die Kunden von CHRE sind die Begünstigten der Haftpflicht des TU, wie in diesen Bedingungen festgelegt, und die in diesen Bedingungen festgelegten Pflichten erschaffen Rechte Dritter Parteien, namentlich der Kunden von CHRE, und das TU erkennt explizit an und akzeptiert, dass Kunden von CHRE sich im Falle von Ansprüchen direkt an das TU zu wenden haben.

6.2 Bei Verlust oder Schäden an den transportierten Gütern oder bei Verzögerungen muss das TU CHRE und seine Kunden für den Wert der Güter im Falle von internationalen Beförderungen von Gütern gemäß dem im CMR- Übereinkommen festgelegten Beschränkungen im Falle inländischer Gütertransporte gemäß den nationalen Regelungen entsprechend entschädigen und schadlos halten. Das TU haftet unbeschränkt bei möglichen Verunreinigungen der Güter, die u. a. auf unberechtigten Zugriff, Geräusche, Schädlings- oder Ungezieferbefall, Verschüttungen oder Schmutz, Glas, Holz, Schimmel, Pilze oder andere Fremdstoffe zurückzuführen sind.

6.3 CHRE wird die jeweiligen Ansprüche innerhalb der Fristen, wie sie durch die CMR-Vereinbarung festgelegt wurden, geltend machen.

6.4 Bei Schäden an Gütern mit Markenkennzeichnung oder Etikettierung kann der Kunde von CHRE nach eigenem Ermessen bestimmen, ob die Güter zur weiteren Verwendung geborgen werden können und, sofern dies der Fall ist, wie hoch der Wert danach anzusetzen ist. Alle Verwertungsnachweise können von dem Betrag, den CHRE gegenüber TU

geltend macht, abgezogen werden. Wenn der Kunde von CHRE die Bergung zur weiteren Verwertung seiner Güter gestattet und das TU den vollen tatsächlichen Wert der beschädigten Güter bezahlt, darf das TU die Güter behalten, nachdem alle Hinweise auf die Marke bzw. alle Etiketten entfernt worden sind.

6.5 Wenn infolge einer Beschädigung von Gütern während des Transports das TU von CHRE oder seinem Kunden angewiesen wird, die Güter an die Ladeadresse oder eine andere Adresse zurückzuführen, muss das TU die Kosten für diese Rückfahrt übernehmen.

7. VERSICHERUNG

7.1 Falls nicht gemäß Anweisung von CHRE bzw. gemäß geltendem Recht höhere Versicherungsdeckungssummen erforderlich sind, stimmt das TU zu, auf eigene Kosten folgende Versicherungen bis zur folgenden Mindestdeckungssumme abzuschließen und aufrechtzuerhalten:

a. Frachtversicherung des TU: zur Deckung der Haftpflicht des TU gemäß Abschnitt IV CMR;

b. Haftpflichtversicherung: 1.000 000 EUR pro Vorfall oder die für die EU geltende Mindestdeckung für Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungen im Falle von in der EU zugelassenen Fahrzeugen;

c. Arbeiterunfallversicherung: nach geltendem Recht;

d. Zusätzliche Versicherungen, wie durch geltendes Recht vorgeschrieben.

7.2 Auf Verlangen von CHRE muss das TU einen schriftlichen Nachweis zur abgeschlossenen Versicherung erbringen.

7.3 Das TU benachrichtigt CHRE über jede Änderung seines Versicherungsschutzes dreißig (30) Tage vor Inkrafttreten dieser Änderung.

7.4 Die Haftpflicht des TU bei Verlust und Beschädigung dieser Gütern, wie in diesen Bedingungen beschrieben, und der Schadenersatz, wie in diesen Bedingungen beschrieben, werden nicht durch die tatsächliche Deckungssumme in der durch das TU abgeschlossenen Versicherung begrenzt.

8. SCHADENERSATZ

8.1 Die in diesen Bedingungen festgelegte Haftpflicht des TU und die in diesen Bedingungen festgelegten Pflichten erschaffen Rechte Dritter Parteien, namentlich der Kunden von CHRE, und das TU erkennt explizit an und akzeptiert, dass Kunden von CHRE sich im Falle von Ansprüchen direkt an das TU zu wenden haben.

8.2 Zusätzlich stimmt das TU zu, CHRE und seine Kunden schadlos zu gegenüber allen Ausgaben, Schadenersatzforderungen (einschließlich u. a. solche für körperliche Schäden oder Tod und/oder Schäden am Eigentum und/oder für direkte, indirekte bzw. Folgeschäden) Ansprüchen, Handlungen, Forderungen, Verlusten etwaiger Haftung, Bußgeldern, Verwarnungsgeldern, Kosten (tatsächliche, potentielle, angedrohte oder anhängige) und Anwaltskosten (Ansprüche) zu verteidigen, zu entschädigen und schadlos zu halten, die durch die Transportleistungen, die das TU erbracht hat, verursacht wurden, mit diesen verbunden sind, aus oder in Verbindung mit diesen erwachsen sind. Allerdings ist das TU nicht dazu verpflichtet, diese Kosten CHRE oder seinen Kunden zu erstatten, soweit diese Ansprüche allein aus fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlungen von Seiten CHRE oder seiner Kunden herrühren.

8.3 Das TU muss CHRE oder seine Kunden für alle Geldbußen entschädigen, die CHRE oder seinen Kunden auferlegt werden und die aus der Verletzung von geltendem Recht seitens des TU entstanden sind.

9. BEZAHLUNG

9.1 Das TU sendet den originalen Frachtbrief oder Ladeschein (CMR), der durch den Empfänger der Güter bei Erhalt unterzeichnet wurde, sowie alle weiteren Frachtunterlagen und die Rechnung des TU innerhalb von fünfzehn (15) Tagen ab Lieferung der Waren bei einem internationalen Transport und innerhalb von sieben (7) Tagen bei einem Transport im Inland an CHRE.

9.2 CHRE muss die Rechnung gemäß den in der Transportbestätigung vereinbarten Fristen nach Erhalt der gültigen Rechnung und des originalen Frachtbriefs oder Ladescheins (CMR) begleichen.

9.3 CHRE hat das Recht, bei Ansprüchen gegenüber dem TU die Zahlung auszusetzen und zwar auch dann, wenn die Ansprüche nicht bewiesen oder akzeptiert worden sind, und er behält sich das Recht vor, bewiesene oder akzeptierte Ansprüche gegenüber dem TU mit der Rechnung zu verrechnen.

9.4 Das TU darf unter keinen Umständen die Zahlung direkt von den Kunden von CHRE einfordern.

9.5 Wenn sich das TU einer Forderungsgesellschaft bedient, diese nicht mehr in Anspruch nimmt oder wechselt, muss es CHRE unmittelbar davon schriftlich in Kenntnis setzen. Wenn das TU dies versäumt, sind alle Zahlungen an die Forderungsgesellschaft gültig und entbinden CHRE von diesen Zahlungen.

10. VERJÄHRUNGSFRIST

10.1 Jeder Anspruch bezüglich der Transportdienstleistungen ist unter diesen Bedingungen von der Verjährung betroffen, wenn er nicht schriftlich innerhalb eines (1) Jahres ab dem Stichtag der Leistungserbringung geltend gemacht wird.

10.2 Jeder weitere Anspruch, der aus diesen Bedingungen erwächst, ist von der Verjährung betroffen, wenn er nicht schriftlich innerhalb eines (1) Jahres ab dem Stichtag für die Entstehung des Anspruchs geltend gemacht wird.

11. STORNIERUNG VON AUFTRÄGEN

Im Folgenden sind Gründe für die Stornierung eines Auftrags aufgeführt, die

CHRE ohne weiterführende Haftung gegenüber dem TU geltend machen kann:

(1) Nichteinhaltung des geltenden Rechts;

(2) Nichtvorliegen der erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen;

(3) Nichtvorliegen des erforderlichen Versicherungsschutzes;

12. VERZÖGERUNG

12.1 Wenn in der Transportbestätigung ein Lieferdatum und/oder eine Lieferzeit spezifiziert ist, muss das TU Lieferdatum und/oder die Lieferzeit beachten und für Verluste oder Schäden, die durch Nichtbeachtung verursacht werden, haften.

12.2 Wenn in der Transportbestätigung kein Lieferdatum und/oder keine Lieferzeit spezifiziert ist, kann das TU die Lieferung innerhalb einer angemessenen Zeitspanne versenden und muss für Verluste oder Schäden, die durch Nichtbeachtung verursacht werden, haften.

12.3 Das TU ist nicht berechtigt, ein zusätzliches Entgelt von CHRE zu erhalten, wenn der Transport sich verzögert oder länger als angenommen dauert, sofern das TU nicht eine schriftliche Zustimmung von CHRE über die Zahlung solcher zusätzlichen Kosten eingeholt hat.

13. VEREINBARUNGEN ÜBER DIE ABGABE/DEN TAUSCH VON ANHÄNGERN

Falls das TU an einer Vereinbarung über Lieferung mit der Abgabe/dem Tauschen von Anhängern mit einem Kunden oder Lieferanten von CHRE teilnimmt, erklärt sich das TU einverstanden, jegliche Schadensersatzansprüche direkt an den verantwortlichen Kunden oder Lieferanten zu richten. Das TU erklärt sich einverstanden, dass CHRE nur für Handlungen seiner eigenen Mitarbeiter verantwortlich ist. Wenn das TU sich einverstanden erklärt, Ausrüstung mit einem anderen TU gemeinsam zu nutzen oder zu verwenden, die einer dritten Partei gehört, muss das TU alle Fragen bezüglich des Tauschs direkt mit dem anderen TU oder Eigentümer der Ausstattung richten.

14. SALVATORISCHE KLAUSEL

14.1 Alle anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie besondere Bedingungen des TU werden explizit ausgeschlossen.

14.2 Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird diese Bestimmung so angepasst, dass sie den Absichten der Parteien entspricht. Alle übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen bleiben vollständig wirksam und in Kraft.

15. GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

Diese Bedingungen unterliegen niederländischem Recht. Alle zwischen dem TU und CHRE eventuell entstehenden Streitigkeiten werden ausschließlich am Gerichtsstand des Niederländischen Arbitrage-Instituts (Nederlands Arbitrage Instituut) nach den Regeln des Schiedsgerichts des Instituts entschieden. Es besteht aus einem Schiedsrichter und die Verfahrenssprache ist Englisch. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens ist Rotterdam, Niederlande. Bei Gültigkeit der CMR wendet das Gericht diese bei der Urteilsfindung an.

16. VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG

Das TU ist verpflichtet, alle Informationen, die es von CHRE für die Erfüllung der Vertragspflichten erhält, sowie den Inhalt der Geschäftsbeziehungen mit CHRE vertraulich zu behandeln und diese Informationen ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung der Vertragspflichten und der Ausübung der Transportdienstleistungen zu verwenden. Das TU darf Informationen bzw. Angaben zum Inhalt der Geschäftsbeziehungen mit CHRE in keiner Weise, weder direkt noch indirekt, weder während des Zeitraums, in dem es von CHRE Anweisungen erhält noch nach Ablauf dieses Zeitraums an Dritte weitergeben.

17. HÖHERE GEWALT

Weder CHRE noch das TU haften für eine Nichterfüllung oder Verzögerung bei der Erfüllung der jeweiligen vertraglichen Pflichten gemäß diesen Bedingungen, wenn diese durch höhere Gewalt verursacht wurde. Soweit möglich, muss die betroffene Partei bei höherer Gewalt die andere Partei unverzüglich schriftlich benachrichtigen und die Gründe für die Unmöglichkeit der Einhaltung dieser Bedingungen und die erwartete Dauer der höheren Gewalt benennen.

ALLGEMEINE BETRIEBSANWEISUNGEN V. 2.0 – 25/05/2018

Das TU muss immer die folgenden Anweisungen beachten:

1. (Vorbeugende) Wartung der Ausrüstung

Das TU muss über ein aktuell gültiges Wartungsprogramm verfügen, einschließlich u. a. mit regelmäßigen Sicherheitskontrollen, jährlichen Sicherheitskontrollen und Abgasuntersuchungen gemäß den geltenden gesetzlichen Normen und/oder Vorschriften. Die Wartung von Fahrzeugen, einschließlich Anhängern, darf nur durch ordnungsgemäß qualifizierte und geschulter Mechaniker durchgeführt und alle Wartungsmaßnahmen müssen ausführlich dokumentiert werden.

2. Fahrer

Das TU muss sicherstellen, dass seine Fahrer alle ausreichend qualifiziert und im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sind sowie über die notwendige Kompetenz für die Handhabung der im Auftrag von CHRE zu transportierenden Güter verfügen. Das TU erklärt sich damit einverstanden, dass alle Fahrer gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften und Regelungen und unter strikter Einhaltung aller Vorschriften zu Fahrt- und Ruhezeiten eingesetzt werden.

3. Ausrüstung

Das TU stellt die für die Transportleistungen von CHRE erforderliche Ausrüstung zur Verfügung und unterhält diese. Diese Ausrüstung muss sauber, trocken, in gutem Betriebszustand sein und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und/oder Vorschriften entsprechen, sowie für eine sichere Ladung, Transport und Entladung der im Auftrag von CHRE zu transportierenden Güter geeignet sein. Falls das TU die Ausrüstung des Lieferunternehmens einsetzt, behält sich CHRE das Recht vor, diese dem TU in Rechnung zu stellen.

4. Sicherheitsstandards

Dem TU ist bewusst, dass CHRE großen Wert auf die Sicherheit legt und auf „rücksichtsvolles Verhalten im Straßenverkehr“ achtet. Das TU muss daher seinen Fahrern entsprechende, die Sicherheit im Straßenverkehr betreffende Informationen und Hinweise geben.

Das TU muss sicherstellen, dass alle Ladungen:

A. den vor Ort gültigen Sicherheitsstandards entsprechen und gemäß diesen behandelt werden; und

B. unter strikter Einhaltung der Sicherheitsstandards der jeweiligen Rechtsgebiete auf der entsprechenden Fahrroute befördert werden. Das TU muss stets unter Einhaltung dieser gültigen Sicherheitsstandards agieren.

C. bezüglich ihrer Anzahl und Beschaffenheit überprüft und verstaut werden, dass sie angemessen geschützt sind.

Jede Abweichung von den gültigen Sicherheitsstandards verstößt gegen die Intention von CHRE, und das TU ist einzig und allein für die aus dieser Abweichung resultierenden Konsequenzen verantwortlich.

5. Umweltstandards

Das TU ergreift alle für die Minimierung von Schadstoffemissionen in die Luft, Gewässer oder den Boden erforderlichen Maßnahmen gemäß geltendem Recht und für die Wiederverwendung bzw. das Recycling von Produkten im weitestmöglichen Umfang.

Das TU hält seine Fahrer an, den Kraftstoffverbrauch und die damit verbundene Umweltbelastung zu reduzieren, sowie Autobahnen und große Straßen zu benutzen und, wenn möglich, kleine Ortschaften zu vermeiden. Allgemein unternimmt das TU alles, damit seine Fahrer sparsam fahren und die Prinzipien des „umweltfreundlichen Fahrens“ beachten. Das TU stellt sicher, dass die Ausrüstung und Ladung den Umweltstandards des Rechtsgebiets, in der sich der Fahrer gerade befindet, entspricht und dass der Fahrer in Übereinstimmung mit diesen Standards handelt. Jede Abweichung von den gültigen Umweltstandards verstößt gegen die Intention von CHRE, und das TU ist einzig und allein für die aus dieser Abweichung resultierenden Konsequenzen verantwortlich. Die Fahrer von Gefahrguttransporten müssen entsprechend ausgebildet und die durch das ADR verlangte Fahrerlaubnis (8.2.1) (Transport gefährlicher Güter) mit sich führen, die von einer entsprechenden Behörde der jeweiligen Vertragspartei oder von einer Organisation, die von dieser Behörde anerkannt ist, ausgestellt wurde.

6. Beförderung von Lebensmitteln und anderen empfindlichen Gütern

Sämtliche für den Transport von Lebensmitteln oder lebensmittelähnlichen Gütern eingesetzte Ausrüstung muss den geltenden gesetzlichen Vorschriften und/oder den Erfordernissen des zuständigen Rechtsgebiets entsprechen, und das TU muss sicherstellen, dass die so eingesetzte Ausrüstung nicht für die Beförderung von Abfällen jeglicher Art, Hausmüll, Gefahrgütern oder anderen Gütern verwendet wird, die Lebensmittel, Lebensmittelprodukte oder Kosmetik verderben oder kontaminieren könnten.

7. Plomben für Anhänger/Ladungen

Etwaige an Anhängern oder der Ladung befestigten Plomben dürfen vor der Auslieferung am Bestimmungsort nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch CHRE gebrochen oder entfernt werden.

- Bei jedem Halt entlang der Transportroute muss der Fahrer die Unversehrtheit der Plomben und Schlösser vor der Weiterfahrt kontrollieren.

- Jede Beschädigung der Plomben oder Schlösser muss sofort den lokalen Behörden und CHRE gemeldet werden.

- Wenn das Fahrzeug durch Inspektoren geöffnet wurde, müssen entsprechende Dokumente eingefordert werden, die die Gründe der Öffnung erklären. Falls möglich, muss das Fahrzeug unmittelbar nach dem Öffnen erneut verplombt werden.

8. Lagerung während des Transports

Wenn Güter vor oder während des Transports gelagert werden müssen, muss das TU sicherstellen, dass diese Güter bei notwendiger Lagerung nach Erhalt der Lieferung durch das TU in einem sicheren Warenlager, das gut verschlossen und mit einem Alarmsystem ausgestattet ist, gelagert werden. Das TU darf ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis von CHRE die Komplettladung weder umschlagen noch lagern.

9. Parken während des Transports

Wenn das mit Gütern beladene Fahrzeug während des Wochenendes bzw. über Nacht geparkt werden muss, hat das TU sicherzustellen, dass dies auf sicheren Parkplätzen geschieht. Wo dies nicht möglich ist, muss das TU sicherstellen, dass der Anhänger über ein Achsschenkelbolzenschloss verfügt und bei einem Lieferwagen die Türen mit einem angemessenen sicheren Vorhängeschloss gesichert sind.

10. Einbrüche und Diebstahl

Das TU muss durch die Ergreifung aller angemessenen und notwendigen Maßnahmen sicherstellen, dass der Anhänger nicht durch Einbrecher aufgebrochen wird. Dazu schließt vor allem das sichere Parken, die Nutzung bewachte Parkplätze und die Sorgfaltspflicht des Fahrers ein. Beim Überqueren des Ärmelkanals darf das TU mit Ausnahme von Notfällen innerhalb eines Umkreises von 200 km um die Grenzübergänge und Abfahrtschäfen keine Stopps einlegen.

11. Reiseplanung

Meiden Sie, wann immer möglich, für die täglichen Ruhezeiten die Nähe von Fährhäfen oder Bahnhöfen im Norden Frankreichs oder im Westen Belgiens. Wenn Sie vor der Ankunft am jeweiligen Hafen oder Bahnhof (aufgrund Verkehrsproblemen, rechtlichen Beschränkungen oder Pannen) unbedingt (im Norden Frankreichs oder im Westen Belgiens) eine vorgeschriebene Pause einlegen müssen, sollten Sie sich bemühen, einen Hochsicherheitsparkplatz, mit Sicherheitskontrolle und Videoüberwachung usw. anzufahren. Solche Parkplätze befinden sich jedoch sehr selten direkt an den Zufahrten zu den Fährhäfen oder Bahnhöfen in Belgien und Nordostfrankreich. Wenn Nutzung eines Hochsicherheitsparkplatzes unter den jeweiligen Umständen nicht gegeben ist, muss der Parkplatz benutzt werden, der innerhalb eines angemessenen Radius die besten Sicherheitsstandards bietet (der etwa gut beleuchtet ist und sich in seiner stark frequentierten Zone, wie Tankstellen und Rasthöfe an Hauptstraßen, befindet, wo die Überwachung des Fahrzeugs möglich ist).

12. Transportereignisse an CHRE melden

12.1 Das TU muss innerhalb einer Stunde nach dem Ereignis CHRE über Folgendes in Kenntnis setzen:

A. die Zeit, zu der der Anhänger leer ist und zur Aufnahmestelle fährt

B. wenn die Güter geladen sind

C. täglicher Status und Ort während der Fahrt um 10 Uhr vormittags

D. sobald Zollgrenzen überschritten wurden

E. wenn die Güter abgeladen sind

12.2 Das TU muss bei Verzögerungen CHRE unmittelbar in Kenntnis setzen.

12.3 Das TU muss bei Diebstahl und/oder Beschädigungen der Güter CHRE unmittelbar in Kenntnis setzen.

12.4 Wenn der Empfänger Verlust oder Schäden bezüglich der Güter bemerkt, muss das TU innerhalb einer Stunde oder eines angemessenen Zeitraums CHRE davon in Kenntnis setzen

13. Haftungsausschluss für TU-Verträge in der EU in Bezug auf die Übermittlung von Daten

CHRE erhebt und verarbeitet möglicherweise personenbezogene Daten zu Ihrer Person bzw. zu Ihren Mitarbeitern, die Sie CHRE auf freiwilliger Basis überlassen haben. Erhebung und Weitergabe erfolgen nur, soweit diese für die Erbringung der von Ihnen übernommenen Leistungen relevant, angemessen und erforderlich sind. Sie sind für die Einholung der notwendigen Einverständniserklärungen Ihrer Mitarbeiter verantwortlich, falls Sie deren personenbezogene Daten an CHRE weitergeben. Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten durch CHRE erfolgt gemäß der Allgemeinen Datenschutzrichtlinie (Global Privacy Policy) von CHRE, die online unter <https://www.chrobinson.com/en-us/privacy-policy/> eingesehen werden kann.